

Koch zur Ermittlung des Baumwertes und die daraus resultierenden Geldzahlungen entfallen bei Antragstellung durch die Stadt. Das ist hier der Fall.

106 Bäume werden in ihrem weiteren Wachstum aller Voraussicht nach durch Baumaßnahmen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Hiervon sind 76 Bäume nach Baumschutzverordnung geschützt. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen am geschützten Baumbestand führen zu einem weiteren Ersatzbedarf von 29 Bäumen.

Die weiteren 30 Bäume sind nicht geschützt, werden aber beeinträchtigt werden. Für diese Bäume wird ein Ausgleich analog der geschützten Bäume im Verhältnis 1:3 erforderlich, d.h. zusätzliche 10 Ersatzbäume.

Zusammenfassend sind für den Wegfall bzw. die Beeinträchtigungen von 143 geschützten Bäumen insgesamt 113 neue Bäume und für nichtgeschützte 130 weitere 110 neue Bäume mit einem Stammumfang min. 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, insgesamt also **223 Stück**.

Ein Erhalt von Straßenbäumen ist nur gesichert, wenn keine Bautätigkeiten im Bordsteinbereich durchgeführt werden. Ein Kompromiss ist denkbar, wenn vor Beginn der Ausbaumaßnahmen ein Wurzelschutzstreifen bei den betroffenen Bäumen eingebaut wird, d.h. bei ausreichendem Wurzelraum werden die Wurzelbereiche fachmännisch eingekürzt, Baumsubstrat und Wurzelschutzplatte/-folie eingebaut. Dieser Schutzbereich muss bei Baumaßnahmen frei bleiben bzw. nicht berührt werden. Deshalb soll bei einzelnen Bäumen erst während der konkreten Baumaßnahmen entschieden werden, ob der Baum nicht doch durch geeignete Maßnahmen erhalten werden kann. Die Zahl der Ersatzbäume reduziert sich beim Baumerhalt entsprechend.

Im Straßenbereich ist die Pflanzung von 60 Bäumen möglich, so dass 163 an anderer Stelle gepflanzt werden müssen. Diese Neupflanzungen sollten möglichst an öffentlichen Straßen in den jeweiligen betroffenen Ortsteilen erfolgen. Wenn nicht genügend neue Baumstandorte gefunden werden können, sind aus fachlicher Sicht auch Standorte geeignet, an denen bereits Bäume standen, die entfernt, aber nicht nachgepflanzt werden konnten. Entsprechende Standorte sollten die Unterhaltungsbereiche des UBB nennen können.

Standortvorschläge für Baumpflanzungen sind mir bitte vor Verfahrensbeginn vorzulegen, mit mir einvernehmlich abzustimmen und in den LBP aufzunehmen. Sofern kein LBP erforderlich werden sollte, sind die Standorte in einem gesonderten Plan im Verfahren darzustellen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vom Vorhabenträger zu beauftragen, die insbesondere den Schutz der verbleibenden Bäume sowie die Nach- und Ersatzpflanzungen fachlich verantwortlich begleiten muss. Da die Straßenbäume später in die Unterhaltung des UBB übertragen werden, empfiehlt sich die Beauftragung des UBB mit diesen Aufgaben.

Weiterhin stimme ich den Baumaßnahmen nur unter folgenden Bedingungen zu:

A. Aufschiebende Bedingung:

1. Die Straßenbäume, die im Baubereich stehen, sind durch einen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen vor Beginn der Bauzeit zu schützen.
2. Bei Straßenbäumen kann aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, wenn nachweislich Satz 1 nicht zu erfüllen ist und das Einvernehmen der ökologischen Baubegleitung im Vorwege der geplanten Maßnahme vorliegt.

B. Auflagen:

1. Es dürfen keine Bodenauf- und -abtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungsarbeiten sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich der Straßenbäumen / im Gehölzstreifen erfolgen.
2. Die Kronen der Straßenbäume / der Großsträucher dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne o.ä.) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
3. Bei Straßenbäumen / Großsträuchern dürfen Materialien, Geräte, Bau- und Aufenthaltswagen usw. im Wurzelbereich der Vegetation nur auf bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen gelagert oder aufgestellt werden. Sollten die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen zum Ablegen von Material benötigt werden, ist dies nur in einvernehmlicher Absprache im Vorwege nach Vorgaben der ökologischen Baubegleitung möglich. Hierfür kann ggfls. Stammschutz, Schutz der Flächen mit Platten usw. notwendig sein.
4. Die Lage evtl. notwendiger Kopflöcher, Bohrgruben, o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen ist ausschließlich außerhalb der Kronentraufe der Straßenbäume / Großsträucher durchzuführen. Soll bei der Erneuerung von bestehenden Leitungen aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, ist das Einvernehmen der ökologischen Baubegleitung im Vorwege der geplanten Maßnahme einzuholen.
5. Sofern bei den Bauarbeiten außerhalb des o. g. Bauzaunes (siehe A. Ziffern 1 und 2) der Straßenbäume / Großsträucher / Bodendecker dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - a. In Anlehnung an die DIN 18920 ist im Wurzelbereich der Bäume ausschließlich mit Handschachtung oder Sauggeräten zu arbeiten.
 - b. Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung (Umwicklung mit feucht zu haltenden Jutebandagen/Mlies) bzw. Frost zu schützen.
 - c. Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen. Die Wundstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.
 - d. Im Wurzelbereich der geschützten Bäume bzw. der Straßenbäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.
6. Sollte während der Baumaßnahme ein Baum / Großsträucher so stark geschädigt werden, dass dieser nicht mehr die Funktion als Straßenbaum / Großstrauch erfüllen kann, so ist dieser (Anzahl nach Gehölzwertermittlung) nach Vorgaben der ökologischen Baubegleitung nach Abschluss der Baumaßnahme zu ersetzen. Baumgröße StU 18/20 cm / Großstrauch Größe 150-200 cm . Es sind zwei Jahre Anwachs- und Entwicklungspflege zu übernehmen. Die Kosten der Fällung und Nachpflanzung gehen zu 100 % zu Lasten des Vorhabenträgers.
7. Sollte ein Straßenbaum / Großstrauch im Zuge der Baumaßnahme im Wurzelbereich / Kronenbereich so starke Schädigungen aufweisen, dass zur Erhaltung des Wurzel-Kronen-Gleichgewichtes (Grundlage ist die ZTV Baumpflege 2004 Punkt 3.1.7 Kronenauslichtung) ein Rückschnitt erforderlich ist, so hat das in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung im gleichen Jahr der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen.

8. Sollten die Auflagen nicht erfüllt werden, so ist die Stadt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen zu lassen.
9. Der Vorhabenträger befreit SUBV, Grünordnung bzw. den Umweltbetrieb Bremen von allen Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen, auch dritter Personen, die im Zusammenhang mit dieser Zustimmung entstehen könnten.

C. Hinweise:

1. Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
2. Gemäß §39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
 - behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In allen anderen Fällen ist eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Im Auftrag


Kurz